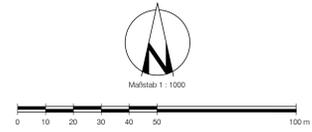


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 12.W.144

RIEKDAHL (nördlich der Straße Riekdahl)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie nach § 69 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V, 1998 S. 468 und 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 07.09.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12.W.144 Riekdahl (nördlich der Straße Riekdahl), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Flur 3 der Gemarkung Riekdahl
Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan vom 13.05.2003
Vermessungsbüro Golnik
Biestower Damm 10, 18059 Rostock, Tel. 0381/40 56 90



EMPFOHLENE STRASSENQUERSCHNITTE

M 1:100, Maße in m

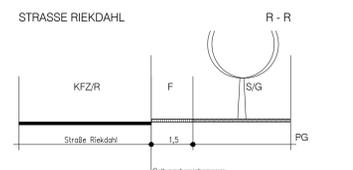
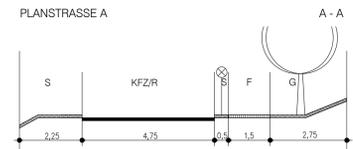


Tabelle: Festsetzungen je Baufläche

Baufläche Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Bauweise
1	WA	0,4	o
2	WA	0,4	o
3	WA	0,4	a
4	WA	0,4	o

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 BauNVO)

Algemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

maximal zulässige Gebäudehöhe 13 m über Bezugspunkt

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private, verkehrsbenutzte Mischverkehrsfläche

Zufahrt Tiefgarage

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Hausgärten

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

GSt Gemeinschafts-Stellplatzanlagen

GtG Gemeinschafts-Tiefgarage

M Müllammelstelle

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Sichtdreieck

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen

vorhandene Höhe nach HN

1 Nummer der Baufläche

2 Nummer der Grünfläche

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

entfallende Gebäude

Höhenlinie, voller Meter, mit Höhenangabe, z.B. 11

Schnittführung

Teilfläche aus dem B-Plan Nr. 12.W.60, ersetzt durch Festsetzungen des B-Planes Nr. 12.W.144

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 In den Wohngebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen folgende Nutzungen nicht zulässig: Gartenbaubetriebe, Tankstellen, I.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

1.2 Die allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nur in den Bauflächen 2 und 3 und dort nur ausnahmsweise zulässig. Pflegeeinrichtungen sind nur in Baufläche 3 allgemein zulässig.

1.3 Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige, die im Sinne der Krankenhaushygiene dauerhaft krank sind und ständig therapiert werden müssen und immissionsschutzrechtlich vergleichbar einstufige sensible Nutzungen sind in der Baufläche 3 nur innerhalb des zweiten Obergeschosses zulässig. I.V.m. § 1 Abs. 7 und 8 BauNVO

1.4 Darüber hinaus gelten die Festsetzungen der nebenstehenden Tabelle „Festsetzungen je Baufläche“.

2. Gebäudehöhe: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Als maximale Gebäudehöhe (First- bzw. Oberkante) werden 10,5 m festgesetzt. Bezugspunkt ist dabei die Oberkante des fertiggestellten Erdgeschossbodens des ersten Vollgeschosses. Abweichend von dieser Höhenfestsetzung ist für die in der Baufläche 3 der Planzeichnung gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen eine maximale Gebäudehöhe von 13 m über dem Bezugspunkt zulässig.

3. Bauweise/Grundstücksflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 In der abweichenden Bauweise können mehrere Gebäude bis zu einer Länge von 100 m ohne eigenen Grenzabstand einander gebaut werden.

3.2 Zulässig sind in den Bauflächen 1 und 2 Einzel- und Doppelhäuser, in den Bauflächen 3 und 4 nur Einzelhäuser.

3.3 Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

3.4 Die Gemeinschaftsstellplatzanlagen innerhalb der Bauflächen 2 sowie die Tiefgarage werden den Bauflächen 2 zugeordnet. Die Tiefgarage wird darüber hinaus auch der Baufläche 3 zugeordnet. Die Gemeinschaftsstellplatzanlage in Baufläche 3 wird der Baufläche 3 zugeordnet.

4. Von der Bebauung freizuhalten Flächen: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

4.1 In Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig. Ausgenommen hiervon sind Straßenbäume in der Straße Riekdahl mit einer Kronenunterkante von mindestens 2,5 m über der Höhe der nächstgelegenen Verkehrsfläche.

5. Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5.1 Die privaten, verkehrsberuhigten Mischverkehrsflächen sind so herzurichten, dass Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.

5.2 Der Anschluss der Tiefgarage an die Mischverkehrsfläche ist per Zufahrt nur an der dafür gekennzeichneten Stelle zulässig.

6. Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

6.1 Innerhalb der privaten Grünflächen Nr. 1 und 3 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist die Anlage wassergebundener Wege zulässig. Die Größe der Wegflächen darf 6 % der Gesamtfläche nicht überschreiten.

6.2 Innerhalb der privaten Grünflächen Nr. 2 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind Wege bis zu einem Anteil von 10 % der Gesamtfläche zulässig.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.1 Innerhalb der privaten Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind 50 % der Gesamtfläche als extensive Wiesen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen nur zweimal jährlich gemäht werden.

7.2 Innerhalb der Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist ein Kleingewässer in naturnaher Bauweise mit einer mittleren Wassertiefe von mindestens 500 m² anzulegen. Die Böschungsgemauung muss flacher als 1:3 sein. In einem Teilbereich ist eine Tiefwasserzone mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m zu schaffen. Die Nordseite ist als Flachwasserzone auszubilden. Die Einrichtung einer Wasserrahmestelle und einer Abflussregulierung ist zulässig.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

8.1 Außenbauteile von Aufenthaltsräumen, die in Richtung Nordwest, Nord, Nordost, Ost und Südost, also in Richtung der Bahnhofs- und der BAB liegen, sind so auszuführen, dass folgende resultierenden Schalldämm-Maße (Tabelle) mindestens erreicht werden:

Baufläche	resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile von Wohnräumen, Übernachtungsräumen u.ä.	resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile von Büroräumen u.ä.
1, 2 u. 4	30 dB	35 dB
3	35 dB	30 dB

8.2 Zusätzlich sind bei einer Nutzung als Altenpflegeheim die in diesen, in TF 8.1 bezeichneten Richtungen angeordneten Bettenräume der Baufläche Nr. 3 mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen oder Klimaanlage auszuführen.

9. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

9.1 Innerhalb der Grünfläche Nr. 2 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind auf mindestens 20 % der Gesamtfläche standortgerechte Gehölze in Gruppen anzupflanzen. Der Anteil heimischer Arten muss mindestens 80 % der Gesamtstückzahl betragen.

9.2 Innerhalb der Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind die vorhandenen Bäume und Sträucher auf einer Fläche von mindestens 20 % dauerhaft zu erhalten. Von diesem Gebot ausgenommen sind die angepflanzten Pappeln. Auf weiteren 20 % der Fläche, ausgenommen die neu entstehenden Wasserfläche, sind standortgerechte Bäume und Sträucher in Gruppen anzupflanzen. Der Anteil heimischer Arten gemäß Pflanzenliste muss mindestens 80 % der Gesamtstückzahl betragen. Ein höherer Anteil an Erhaltungsflächen kann angerechnet werden.

9.3 Innerhalb der Grünfläche Nr. 3 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind die vorhandenen Bäume zu erhalten. Ein abschrittweiser Ersatz der Pappeln durch Baumarten gemäß Pflanzenliste ist zulässig. Dabei dürfen alle 2 Jahre maximal 30 % des Baumbestandes entnommen werden.

9.4 Innerhalb der Bauflächen Nr. 1, 2 und 3 sind auf den nicht bebauten Grundstücksstellen je angelegten 150 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche je ein Baum der Qualität 16/18 cm und 5 Sträucher in den Arten der Pflanzenliste zu pflanzen.

9.5 Innerhalb des Anpflanzgebietes an der Planstraße A sind Straßenbäume in einer gleichmäßigen Reihe mit einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Verschiebungen um 3 m sind aufgrund von Grundstücksfahrten zulässig. Für die Straße ist eine Baumart entsprechend Pflanzenliste in der Qualität 4 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden.

9.6 Innerhalb der mit einem Anpflanzgebiet gekennzeichneten Fläche in der Grünfläche Nr. 3 ist eine dreireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste mit einem Abstand von 1,50 m zu pflanzen. 6 heimische, standortgerechte Bäume gemäß Pflanzenliste sind zu integrieren.

9.7 Pflanzenliste:

Baumarten	Sträucherarten
Ahuss glutinosa	Erle
Betula pendula	Birke
Malus sylvestris	Holz-Äpfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	Gemeine Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus pedunculata	Winter-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
	Prunus spinosa
	Crataegus laevigata
	Crataegus monogyna
	Elaeagnus angustifolia
	Corylus avellana
	Viburnum opulus
	Rosa rugosa
	Rosa canina
	Schlehe
	Weißdorn
	Rötorn
	30 dB
	Pflaumenhütchen
	Hassel
	Schneeball
	Wein-Rose
	Hundrose

9.8 Bei Baumpflanzungen auf neu zu bebauenden Grundstücken und auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine Bodenfläche von mindestens 12 m² bei einer effektiven Mindestbreite von 2,50 m dauerhaft von Versiegelung freizuhalten und mit Landschaftsrasen oder mit niedrigen Sträuchern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

9.9 Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum, auf Stellplätzen sowie Grünflächen sind zu verwenden: Bäume: 3x verpflanzte Hochstämmle mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1 m Höhe; Sträucher: verpflanzte Sträucher H 60 - 100 cm.

10. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen: § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

10.1 Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Anpflanzung von Straßenbäumen und die Anlage naturnaher Parkanlagen auf den Grünflächen 1, 2 und 3 mit den entsprechenden Bepflanzungen. Diese werden den Bauflächen 2 und 3 und den neu entstehenden Verkehrsflächen gesammelt zugeordnet.

11. Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

11.1 Über die Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse hinaus ist nur ein Geschoss zulässig, das kein Vollgeschoss ist und das nicht zur Bemessung der Abstandsflächen nach § 6 LBauO M-V beiträgt.

11.2 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

11.3 Es sind nur Satteldächer (SD) mit ihren Nebenformen zulässig. In der Baufläche 3 sind darüber hinaus auch Flachdächer oder flach geneigte Putzdächer zulässig.

HINWEISE:

A Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiter, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B Wenn bei der Beratung der nicht mehr erhaltenen baulichen Anlagen, bei Bauvorberichtigungs- und Erschließungsmaßnahmen Anzeichen bisher unbekannter Belastungen des Untergrundes, wie abfälliger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten oder Reste alter Ablagerungen angefallen werden, ist das Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock umgehend zu informieren. Kontaminierte Bereiche sind zu untersuchen und gegebenenfalls zu sichern bzw. zu sanieren.

C Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere in den Bauflächen, für die keine gesonderten Festsetzungen zu Baumpflanzungen vorgenommen wurden (Bauflächen 1). Bei notwendigen Baumfällungen ist ein Fällantrag beim Amt für Stadtgdn, Naturschutz und Landschaftspflege, als zuständige Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock einzureichen.

D Für die bereits in dem Bebauungsplan Nr. 12.W.60 „Wohnpark Brinckmanshöhe“ enthaltene und hier gesondert gekennzeichnete Fläche gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12.W.144. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12.W.60 sind damit ersetzt.

E Für die geplanten Neubauten in den Bauflächen 2 und 3 ist ein neuer Trafo erforderlich. Hierfür stehen beispielsweise an der Einmündung der Planstraße A in die Straße Riekdahl ausreichende öffentliche Flächen zur Verfügung. Darauf ist in der Erschließungsplanung einzugehen.

F In den Bauflächen, in denen keine Festsetzungen zu Bepflanzungen getroffen sind, gilt die Grünflächen-gestaltungssatzung der Hansestadt Rostock.

G Gemäß § 7 Vermessungs- und Katastergesetz Mecklenburg-Vorpommern (VermKat M-V) sind Vermessungsmarken vor Veränderung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Zuwiderhandlungen können gemäß § 19 VermKat M-V als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden. Informationen zur genauen Lage von Vermessungsmarken sind in der katasterführenden Stelle (Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt) erhältlich.

H Es gilt die Grünflächen-gestaltungssatzung der Hansestadt Rostock vom 09.10.2001, ausgenommen sind die hiervon abweichenden Festsetzungen des Teiles B dieser Satzung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Bürgerschaft vom 28.01.2004. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11.02.2004 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, erfolgt.

Rostock, 22.09.2005

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Rostock, 22.09.2005

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.12.2003 durchgeführt worden.

Rostock, 22.09.2005

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.02.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rostock, 22.09.2005

5. Die Bürgerschaft hat am 28.01.2004 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rostock, 22.09.2005

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 19.02.2004 bis zum 19.03.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.02.2004 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, örtlich bekanntgemacht worden.

Rostock, 22.09.2005

7. Der katastermäßige Bestand am 13.09.2005 wurde als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtswidrigen Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, 13.09.2005

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.09.2005 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mitgeteilt worden.

Rostock, 22.09.2005

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.09.2005 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 07.09.2005 gebilligt.

Rostock, 22.09.2005

10. Die Bebauungsplan-satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Rostock, 22.09.2005

11. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Beschlüsse der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.09.2005 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, örtlich bekanntgemacht worden.

Rostock, 22.09.2005

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Beschlüsse der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.09.2005 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, örtlich bekanntgemacht worden.

Rostock, 22.09.2005

13. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Beschlüsse der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.09.2005 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, örtlich bekanntgemacht worden.

Rostock, 22.09.2005

14. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Beschlüsse der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.09.2005 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, örtlich bekanntgemacht worden.

Rostock, 22.09.2005

15. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Beschlüsse der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.09.2005 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, örtlich bekanntgemacht worden.

Rostock, 22.09.2005

16. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Beschlüsse der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.09.2005 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, örtlich bekanntgemacht worden.

Rostock, 22.09.2005

17. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Beschlüsse der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jed